

21.) *Generale,*

an die, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten
Gerichtsbehörden.

Die Abkürzung des Verfahrens in den, zu der Competenz des Geheimen
Finanz-Collegii g hörigen Untersuchungsfachen betreffend,

vom 29ten April 1820.

Von **SEINER** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen K. K. & C.

Wir finden für angemessen, daß wegen Abkürzung des Verfahrens in Untersuchungsfachen, ohne Unterschied, ob selbige zu der Competenz der Landesregierung oder des Geheimen Finanz-Collegii gehören, möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren werde und setzen zu dem Ende hiedurch Folgendes fest:

1.

Die Vorschriften des untern 11ten October 1817. an die Beamten und Kammerguts-Gerichts-Verwahrer erlassenen Generalis, wegen Abkürzung des Verfahrens in den, zu der Competenz der Landesregierung gehörigen Untersuchungsfachen, sollen auch von den, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden bei denjenigen Untersuchungen beobachtet werden, welche zu der Competenz dieses Collegii gehören.

2.

Außer den, in dem Generali vom 11ten October 1817. §. 1. und 3. angegebenen Fällen der berichtlichen Anzeige und Anfrage, ist selbige in den, zu der Competenz des Geheimen Finanz-Collegii gehörigen Untersuchungen noch erforderlich:

wenn es auf die Transportirung des Inculpaten in ein Zuchthaus ankommt, und

wenn die Untersuchung gegen einen, dem Geheimen Finanz-Collegio untergeordneten Diener geführt wird.